

In vielen Verfahren, in denen gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger mitwirkten, konnte festgestellt werden, daß von den Gerichten keine wirklichen Entscheidungen über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers getroffen wurden und teilweise auch gar nicht getroffen werden konnten, weil die Akten über die Art und Weise der Beauftragung, die Gründe dafür sowie für die Auswahl des Beauftragten keine Angaben enthielten. Die Gerichte unterließen es oft, vor der Entscheidung über die Zulassung Verbindung mit dem antragstellenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ aufzunehmen, um sich dadurch die notwendige Klarheit zu verschaffen. Die Art und Weise der Entscheidungen über die Zulassung läßt erkennen, daß manche Gerichte die Bedeutung dieser Entscheidung noch nicht verstanden haben. Viele Entscheidungen bestehen einzig und allein aus dem Satz, daß der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger zugelassen wird. Eine Begründung fehlt meist. In nicht wenigen Verfahren unterbleibt eine Entscheidung überhaupt, und die Akten enthalten nur eine Verfügung über die Ladung des gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers zur Hauptverhandlung. Das Ergebnis dieser Arbeitsweise war, daß gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger tätig wurden, die über keinen echten gesellschaftlichen Auftrag verfügten, und daß Personen als Ankläger oder Verteidiger auf traten, die nicht geeignet waren. So geschah es beim Kreisgericht A. beispielsweise, daß ein gesellschaftlicher Ankläger zugelassen wurde, der in der Hauptverhandlung auf Grund seines minimalen Bildungsstandes nicht in der Lage war, erhebliche Ausführungen zu machen, sondern nur unzusammenhängende, nichtssagende Bemerkungen vorbrachte. In einem Verfahren beim Kreisgericht B. wurde faktisch in letzter Minute die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers unterlassen, der, wie dem Gericht aus einem Eheverfahren bekannt, in näheren Beziehungen zur Ehefrau des Angeklagten gestanden hatte. In anderen Verfahren spielte eine Rolle, daß der Beauftragte entweder selbst oder seine Familienangehörigen kurz vorher Straftaten begangen hatten, so daß er nicht über die notwendige Autorität verfügte. Schließlich gab es eine Reihe von Fällen, in denen der ursprüngliche Beauftragte — wenn auch nicht strafrechtlich — mitverantwortlich war für die Straftat, z. B. weil er mit dem Angeklagten im Übermaß Alkohol genossen oder seine Leitungspflichten hinsichtlich des Angeklagten verletzt hatte. Richtigerweise lassen sich die meisten Kollektive und gesellschaftlichen Organe jedoch davon leiten, daß als gesellschaftliche Anklä-

S. 11, in dem den Gerichten empfohlen wird, die gesellschaftlichen Organisationen über ihre Rechte und ihre Möglichkeiten zur Entsendung eines gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zu unterrichten.